



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 27.01.1968

Fassung

Gültig ab: 01.01.2000

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein- Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „2. Änderung des Teilplanes 6/3 - Abbaufächen im Bereich von Kerpen, Horrem und Tünich sowie Umsiedlungsflächen für Habbelrath und Grefrath - (Erweiterung der Abbaufäche an der Zieselsmaarer Straße)" im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet

Fußnoten

SGV. NW. 230. SGV. NW. 230.
GV. NW. 1968 S. 26.

Vom 27. Januar 1968

Der Teilplan „2. Änderung des Teilplanes 6/3 - Abbaufächen im Bereich von Kerpen, Horrem und Tünich sowie Umsiedlungsflächen für Habbelrath und Grefrath - (Erweiterung der Abbaufäche an der Zieselsmaarer Straße)" im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist vom Braunkohlenausschuß am 2. Mai 1967 aufgestellt worden. Der Originalplan hat mit dem Erläuterungstext in der Zeit vom 9. August 1967 bis einschließlich 8. September 1967

offengelegen. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan hinsichtlich der neuen äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbaufäche mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Abbauflächen im Bereich von Kerpen, Horrem und Tünich sowie Umsiedlungsflächen für Habbelrath und Grefrath“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet vom 11. Juni 1959 (GV. NW. 1959 S. 117) bleibt im übrigen in Kraft.

Diese Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen